

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — Drucksache 9/829 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Oktober 1981 und Gegenäußerung
der Bundesregierung**

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2

Nummer 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1981“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1981“ jeweils durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1984“ und die Worte „ab 1. Januar 1982 unbesteuerter“ jeweils durch die Worte „ab 1. Januar 1985 unbesteuerter“ ersetzt.

Begründung

Der Bundesrat bewertet die beabsichtigte Verlängerung der an sich zum 31. Dezember d. J. auslaufenden Heizölsteuer als eine in erster Linie haushaltspolitisch motivierte Maßnahme, die sich im Ergebnis als Steuererhöhung auswirkt. Steuerliche Maßnahmen zur Lösung der aktuellen Haushaltsprobleme lehnt der Bundesrat jedoch im Grundsatz ab. Allerdings läßt sich eine befristete Verlängerung der Heizölsteuer unter energiepolitischen Gesichts-

punkten rechtfertigen, da im Rahmen der Politik „weg vom Öl“ die Ölpreisentwicklung sich am Markt orientieren sollte und deshalb steuerliche Eingriffe — sei es nach oben oder unten — unerwünscht wären.

Die Heizölsteuer ist ursprünglich eingeführt worden, um der Verdrängung der heimischen Kohle durch Öl entgegenzuwirken und der Bundesregierung eine Finanzierungsquelle für die Subventionszahlungen an den deutschen Kohlebergbau zu eröffnen. Inzwischen hat sich dieser Subventionsbedarf durch die Veränderung der internationalen Energiepreise zugunsten der deutschen Steinkohle erheblich verringert. Wegen des hohen Ölpreises erscheint es darüber hinaus zweifelhaft, ob die Verdrängung des Heizöls durch andere Energieträger auf Dauer durch die Erhebung einer Heizölsteuer gefördert werden muß.

Deshalb hält es der Bundesrat im Interesse des Verbrauchers für erforderlich, die Heizölsteuer wie bisher zeitlich zu begrenzen, damit die Voraussetzungen für ihre Erhebung spätestens nach drei Jahren erneut überprüft werden müssen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Das Aufkommen aus der Heizölsteuer wird zeitlich unbegrenzt zur Finanzierung der Ausgaben des Bundes für den heimischen Steinkohlebergbau und andere Maßnahmen der Energiepolitik benötigt. Der Aufwand des Bundes für diese Aufgaben hat sich in den letzten fünf Jahren nahezu verdoppelt. Er be-

trägt 1981 mehr als 6 Mrd. DM und wird ab 1982 annähernd das Sechsfache des erwarteten jährlichen Heizölsteueraufkommens von etwa 900 Millionen DM ausmachen. Eine erneute Befristung wäre auch deshalb nicht überzeugend, weil die Heizölsteuer seit ihrer Einführung bereits fünfmal befristet verlängert wurde.